

VEREIN FÜR RASENSPIELE (VFR) WIESBADEN E.V.

SATZUNG

Änderungen gelb markiert

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Verein für Rasenspiele (VfR) Wiesbaden e.V.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vorstandsmitglieder können eine Ehrenamtspauschale i.S.d. §3 Nr.26a EStG erhalten.

- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:
 - Förderung der Mitglieder auf dem Gebiet des Sports (Fußball, Handball, Kegeln, Tennis und Tischtennis),
 - Abhaltung von geordneten Trainingseinheiten und Spielen,
 - sportliche und gesellschaftliche Freizeitgestaltung,
 - Durchführung von Kursen,
 - Aus- und Fortbildung von Übungsleitern,
 - Integration von ausländischen Mitgliedern und Förderung des Teamgeistes,
 - Zusammenführung der jungen und älteren Generation,
 - Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten sowie Instandhaltung des Vereinsheims.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich (Brief oder E-Mail) mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

(2) Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene,
- Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre,
- Ehrenmitglieder.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten. Ferner kann der Verein seine Mitglieder verpflichten, jährlich bis zu maximal vier Arbeitsstunden oder ersatzweise Abgeltungszahlungen zu leisten.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Mitgliedschaft oder außergewöhnlicher Leistungen ernannt werden.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.

(6) Der freiwillige Austritt muss schriftlich (Brief oder E-Mail) dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30.06. oder 31.12.) möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(7) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:

- wenn das Mitglied trotz dreimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als 3 Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird,
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
- wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.

(8) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten, das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung nehmen. Nach Fristablauf ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Während der Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

§ 4 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit eine Mitgliederversammlung entscheidet.

(2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

(3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzierungsbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Die Obergrenze der Umlage in einer Abteilung wird auf das zweifache eines Jahresbeitrages des erwachsenen Mitglieds beschränkt. Eine Umlage für einen speziellen Zweck darf nur einmal und nicht mehrfach erhoben werden.

Hängt von der Umlage das Fortbestehen des Vereins oder einer Abteilung ab, kann der Verein (Mitgliederversammlung) diese Sonderumlage auch ohne die in der Satzung definierte Höchstgrenze wirksam beschließen.

- (4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE92ZZZ00000382821 und der Mandatsreferenz (die Vereinsmitgliedsnummer) je nach erteilter Ermächtigung zum Beginn des betreffenden Zeitraumes ein.
- (5) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (6) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit dem Beitragseinzug sowie eventueller Rücklastschriften entstehende Kosten. Das gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Alle Erwachsenen und Ehrenmitglieder wählen den Vorstand und die jeweiligen Abteilungsleitungen, eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Erwachsene und Ehrenmitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter der Beachtung der Platz- Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- dem/der 1. Vorsitzender/in
- dem/der 2. Vorsitzender/in
- dem/der 1. Kassierer/in

Zum Gesamtvorstand gehören noch:

- der/die 2. Kassierer/in
- der/die Schriftführer/in
- der/die Mitgliederwart/in
- der/die Abteilungsleiter/in der Abteilung
- der/die Jugendleiter/in der Abteilung
- der/die Sportwart/in der Sportart
- die Beisitzer/innen, wobei je nach Erfordernis bis zu 3 Personen gewählt werden können.

(1) Die Amtsinhaber müssen erwachsene Vereinsmitglieder oder Ehrenmitglieder sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

(2) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende
- der/die 1. Kassierer/in

(3) Diese Mitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetze einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(5) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 3 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

(7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit der Führung der Funktion des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.

(8) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfall sein Vertreter nach Bedarf einlädt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Mail erfolgt.

(9) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ältestenrates,
- Änderung oder Neufassung der Satzung,
- Erlass von Ordnungen,
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
- Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll **im laufenden Geschäftsjahr eines jeden dritten Jahres stattfinden**. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich (Brief oder E-Mail) dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilung von Adress-änderungen bzw. Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

Anträge müssen bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Der Vorstand nach § 26 BGB muss einzeln, der Rest des Vorstandes kann per Blockwahl gewählt werden.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes erwachsene Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,

- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
- die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 9 Abteilungen des Vereins

- (1) Es gilt die Satzung des Hauptvereins.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (3) Die Abteilungsleiter sind für alle in der Abteilung vorkommenden Arbeiten verantwortlich.

§ 10 Kassenprüfer

Die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung **auf die Dauer von drei Jahren gewählt**. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Ältestenrat

Der Ältestenrat (bestehend aus drei Vereinsmitgliedern) wird von der Mitgliederversammlung **auf die Dauer von drei Jahren** gewählt. Er ist als Berufungsinstanz für die Mitglieder zuständig. Darüber hinaus kann der Ältestenrat vom Vorstand beratend hinzugezogen werden. Je nach Notwendigkeit wird er als entscheidende, neutrale Instanz bei Streitigkeiten der Mitglieder herangezogen.

§ 12 Ehrungen

- 1) Ehrungen können gegenüber Mitgliedern und Nichtmitgliedern ausgesprochen werden. Über Ehrungen und deren Maß entscheidet der Vorstand.
- 2) Ehrungen werden zur Mitgliederversammlung oder bei besonderen Anlässen ausgesprochen. Ehrungen können in folgenden Stufen ausgesprochen werden:
 - durch Verleihung einer Ehrenurkunde für besondere Verdienste,
 - durch Verleihung der Sportnadel in Bronze, Silber oder Gold,
 - durch Verleihung der Ehrennadel in Bronze, Silber oder Gold,
 - durch Verleihung eines Ehrentellers,
 - durch Ernennung zum Ehrenmitglied.

Ein 1. Vorsitzender kann in Würdigung seiner herausragenden Verdienste zum Ehrenvorsitzenden mit Sitz und Stimme im Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

- 3) Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung, die der Verein vergeben kann.
- 4) Bei einem Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Ehrungen. Bei einem gewöhnlichen Austritt bleiben Ehrungen unbeachtet.

§ 13 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Zu diesem Zwecke stellt der Verein eine Datenschutzerklärung zur Verfügung, in der die weiteren Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung aufgeführt sind.

§ 14 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Gesamtvorstand aufzubewahren.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes nach §26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.